



Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen

Politische Arbeit und Advocacy

Nicolay Büttner

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
Aziz Bozkurt
Staatssekretär für Soziales
Oranienstraße 106
10969 Berlin
PER MAIL

Berlin, den

06.11.2024

BNS Stellungnahme zur Leistungsgewährung Ukraine: Rechtskreiswechsel vereinfachen

Lieber Herr Staatssekretär Bozkurt,

mit dem Durchführungsbeschluss des Rats der Europäischen Union vom 04. März 2022 zur Gewährung vorübergehenden Schutzes von Menschen, die vor dem russischen Angriffskrieg aus der Ukraine fliehen mussten, wurde die Richtlinie 2001/55/EG erstmals aktiviert. Letztmalig hat der Rat der Europäischen Union – auf Vorschlag der Kommission – die Richtlinie durch erneuten Durchführungsbeschluss¹ bis zum 04.03.2026 für anwendbar erklärt. Die Umsetzung der Richtlinie in bundesdeutsches Recht erfolgt durch Gewährung eines Anspruchs auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für die in den Durchführungsbeschlüssen des Rats der Europäischen Union benannten Personengruppen, konkretisiert durch die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung².

Wir danken Ihnen und Ihren Mitarbeiter*innen in der Senatsverwaltung an dieser Stelle ausdrücklich für die gute und transparente Arbeit im Rahmen des Implementierungsprozesses. Im Namen des BNS möchten wir dennoch auf Herausforderungen und Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Rechtskreiswechsel von aus der Ukraine geflüchteten Menschen bei der Aufnahme in Berlin hinweisen. Gegenwärtig kommt es zu bedenklichen Leistungsgewährungen nach dem AsylbLG – Ansprüche nach dem SGB II und XII werden nicht zeitnah gewährt. Dies ist in den Beratungen der BNS-Fachstellen, vor allem in der UA TXL, immer wieder sichtbar geworden,

¹ [L_202401836DE.000101.fmx.xml](#)

² [UkraineAufenthÜV - Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen](#)

Voraussetzungen Rechtskreiswechsel Ukraine

Grundsätzlich stehen den in den der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung genannten Personenkreisen Leistungsansprüche nach dem SGB II bzw. dem SGB XII zu, wenn diese in Berlin registriert und erkennungsdienstlich behandelt worden sind und zudem über eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Fiktionsbescheinigung verfügen.

Leistungen nach dem AsylbLG erhält dieser Personenkreis nach § 1 Abs. 3a AsylbLG³ nur bis Ablauf des Monats,

in dem Leistungsberechtigten, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben, eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.

Im Zuge der Registrierung durch das LAF werden Personen, die aus der Ukraine geflohen sind und unter den Anwendungsbereich der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung fallen, erkennungsdienstlich behandelt. In der Folge erhalten sie einen QR-Code, über den sie einen Online-Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beim Landesamt für Einwanderung stellen können.

Nach Stellung des Online-Antrages erhalten die Leistungsberechtigten als Nachweis ein PDF-Dokument, welches zur Antragstellung für Leistungen beim Sozialamt benötigt wird.

Satus quo Rechtskreiswechsel

Sowohl auf der Seite der Senatskanzlei⁴ als auch im Rundschreiben Soz. Nr. 07/2022 zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes; Rechtskreiswechsel von Personen, die wegen des Krieges aus der Ukraine geflüchtet sind, aus dem AsylbLG in das SGB II oder XII findet sich der Hinweis, dass es sich bei der Fiktionsbescheinigung nicht um den Nachweis der Online-Antragstellung handelt. Im vorbezeichneten Rundschreiben wird dazu ausgeführt.

„Durch die Herausnahme der Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) AsylbLG bzw. aufgrund der Änderungen des § 74 Abs. 1 und 2 SGB II (neu) und § 146 Abs. 1 und 2 SGB XII ist der Rechtskreiswechsel für Personen zu vollziehen, die eine Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 24 AufenthG besitzen oder über eine „echte“, formelle Fiktionsbescheinigung (FB) verfügen und erkennungsdienstlich behandelt wurden oder mindestens in das Ausländerzentralregister (AZR) eingetragen sind.

Darüber hinaus ermöglicht auch die sog. „weiße Fiktionsbescheinigung“ bei vorliegendem AZR-Eintrag den Rechtskreiswechsel. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um den PDF-Ausdruck der Online-Antragstellung, sondern um eine unter dem Kopfbogen des LEA ausgestellte, unterschriebene und gesiegelte Bescheinigung, die unter der Überschrift „Fiktionsbescheinigung gemäß § 24 i.V.m. § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG“ die Zugehörigkeit zum Personenkreis und die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bescheinigt und auch die AZR-Nummer enthält. Die Bescheinigung wird vom LEA bis zum 31.05.2022 ausgestellt und per Post versandt und hat eine Laufzeit von 9 Monaten. Ab dem 01.06.2022 werden ausschließlich die

³ In der Betrachtung werden Fälle des § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG außer Betracht gelassen. Diese sind bei der Neuaufnahme nicht von Relevanz.

⁴ <https://www.berlin.de/ukraine/ankommen/sozialleistungen-beantragen/#asylblg>

Aufenthaltserlaubnis oder soweit erforderlich eine „grüne“ Fiktionsbescheinigung ausgestellt“.

Durch diese Berliner Regelung wird der Rechtskreiswechsel ins SGB II bzw. SGB XII für aus der Ukraine geflüchtete Personen mit Registrierung in Berlin und entsprechender Online-Antragstellung teils Monate verzögert. Im Ergebnis hat dies eine deutlich reduzierte Leistungshöhe zur Folge. Die Praxis bedingt weitere Kürzungen nach dem AsylbLG, auf welche wir bereits an anderer Stelle ausführlich hingewiesen haben.

Vor diesem Hintergrund ist auf den Regelungsgehalt des § 81 Abs. 5 AufenthG, welcher im unmittelbaren Regelungszusammenhang mit § 81 Abs. 3 steht, hinzuweisen.

(5) Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen.

Die Berliner Regelung widerspricht zum einen dem Wortlaut des Gesetzes und zum andern dem Sinn einer Fiktionsbescheinigung als solcher, die ja gerade dem Nachweis einer Antragstellung und der Absicherung der daraus resultierenden Rechte und Ansprüche dient. Die Einführung einer „doppelten Fiktion“ wegen der dysfunktionalen Arbeitsweise – wir haben insoweit Verständnis für die angespannte Personallage in der Berliner Verwaltung – einer Behörde darf nicht zur Reduzierung der Leistungshöhe für bedürftige Personen führen.

Der durch das LEA ausgestellte Nachweis der Leistungsberechtigten über die Stellung eines Online-Antrages kann nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 81 Abs. 5 AufenthG nur als vollwertige „echte“ Fiktionsbescheinigung verstanden werden. Eine andere Auslegung ist unserer Rechtsauffassung nach nicht zulässig.

Lösungsvorschlag

In Konsequenz ist im Rundschreiben Soz. Nr. 07/2022 zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes; Rechtskreiswechsel von Personen, die wegen des Krieges aus der Ukraine geflüchtet sind, aus dem AsylbLG in das SGB II oder XII durch Anpassung klarzustellen, dass der Nachweis über die Stellung eines Online-Antrages als Fiktionsbescheinigung zu werten ist. Das Landesamt für Einwanderung stellt keine / kaum noch „weiße Fiktionsbescheinigungen“ aus, sondern nimmt an, dass die erfolgte Registrierung plus Antrag bereits die Fiktionswirkung entfalten. Dies ist klarzustellen.

Im Sinne der in Berlin ankommenden geflüchteten Personen aus der Ukraine hoffen wir, dass unsere Hinweise Berücksichtigung finden.

Im Auftrag des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)

gez.

Nicolay Büttner

Politische Arbeit und Advocacy

Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)

Tel.: +49 159 01490397

n.buettner@ueberleben.org